



# Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hofgeismar

---

**Einleitung vorbereitender Untersuchungen gemäß § 141 BauGB in der Innenstadt Hofgeismars;**

**Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses über die Durchführung vorbereitender Untersuchungen und der Gebietsabgrenzungen des Untersuchungsgebietes für den Bereich Innenstadt im Rahmen einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme nach BauGB §141ff.**

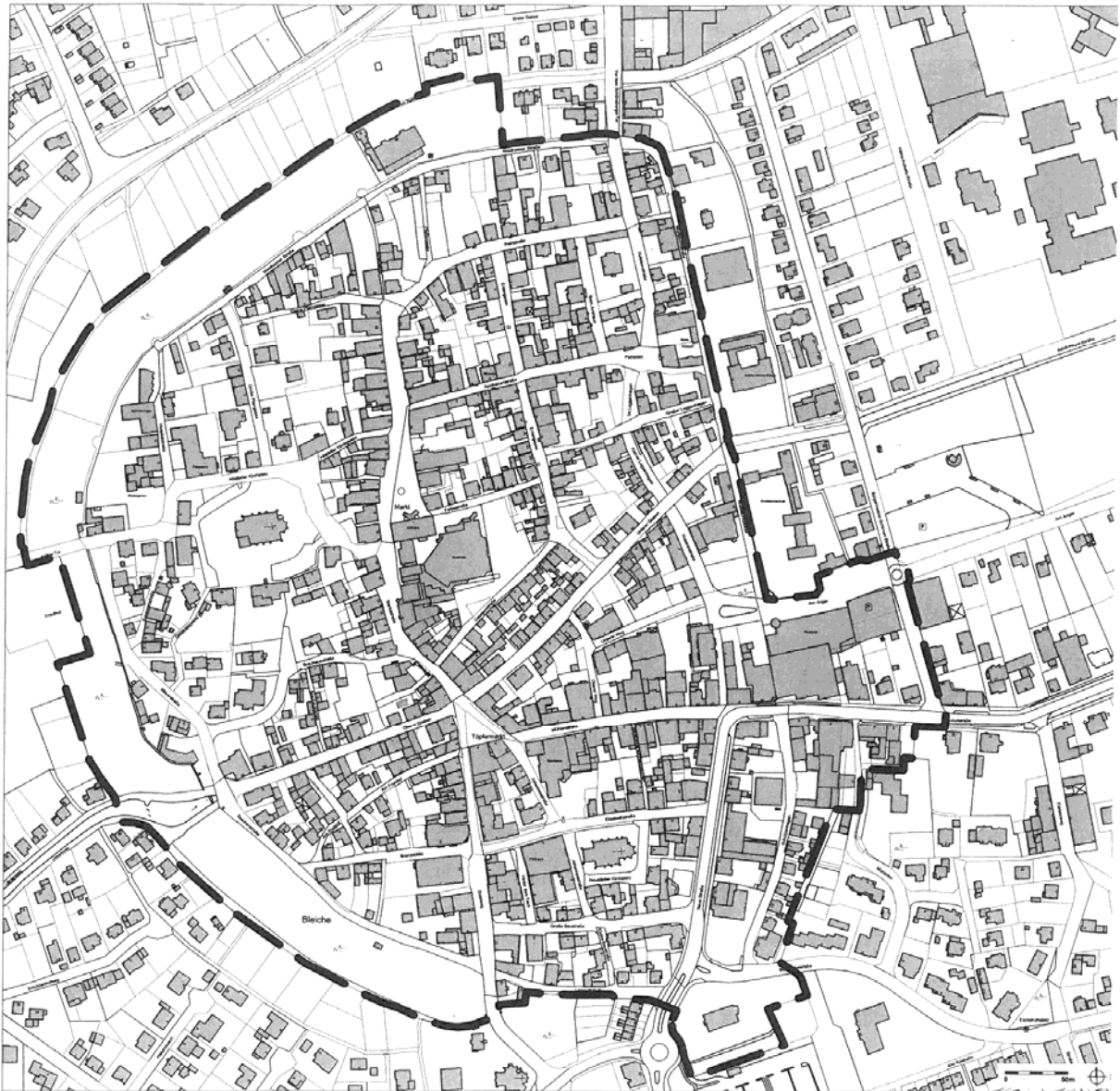
Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 04.09.2017 beschlossen, für das im nachfolgenden Plan dargestellte Gebiet „Innenstadt“ die vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 Abs.3 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten.

Ziel ist die Behebung städtebaulicher Missstände und die Verbesserung der verkehrlichen Erschließung.

Die vorbereitenden Untersuchungen sind vor der Festlegung eines Sanierungsgebietes durchzuführen, um Beurteilungsunterlagen zu gewinnen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen.

Im Rahmen der vorbereitenden Untersuchung sind die Betroffenen zu beteiligen und es ist ihre Mitwirkungsbereitschaft anzuregen. Auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB wird hingewiesen. Danach sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter [www.hofgeismar.de](http://www.hofgeismar.de) unter der Rubrik „Wirtschaft/Bauleitplanung“ eingesehen werden.



Hofgeismar, 08.11.2017

**DER MAGISTRAT  
DER STADT HOFGEISMAR**

(M. Mannsbarth)  
Bürgermeister

**Veröffentlichungstermin:**

**11.11.2017**